



KED in NRW – Oxfordstraße 10^{SEP} - 53111 Bonn

**KED in NRW
Landesverband**

An das Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 02.11.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) und zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften
Aktenzeichen: 221-2.02.02.01-164246

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz Stellung zu nehmen.

Den Änderungen können wir überwiegend zustimmen, haben jedoch einige Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen, die im Folgenden aufgelistet sind. Als Elternverband möchten wir insbesondere auch auf die Aspekte eingehen, die Auswirkung auf die Elternmitwirkung haben werden und haben diese im Text hervorgehoben.

Zunächst begrüßen wir, dass in §2 (2) die „europäische Identität“ eingeführt wird. Ein Bewusstsein der Bedeutung der europäischen Gemeinschaft und der Zugehörigkeit zu dieser Staatenunion gehört unbedingt zu den demokratischen Bildungszielen.

In § 2 (6) erscheint die Formulierung „Auch in der digitalen Welt“ wenig präzise, außerdem sollte die Feststellung „mit Medien verantwortungsbewusst ...umzugehen“ sich doch auf das Leben als Ganzes beziehen? Wenn es sich um eine Verstärkung handelt, sollte es vielleicht heißen: „gerade in der digitalen Welt....“ oder „angesichts der Bedeutung der Digitalisierung im Alltag....“.

Zu der Ergänzung in §3 (2) sollte aus unserer Sicht eine schärfere Formulierung gewählt werden: ein Schulprofil bzw. Gesamtkonzeption scheint uns besonders für die Qualitätsentwicklung von Schulen in Eigenverantwortung wichtig zu sein. Seine Entwicklung fördert das Nachdenken über Ziele und Grundlagen der jew. Schule bei allen beteiligten Gruppen. **Hier sehen wir eine wichtige und notwendige Einbindung der Schüler*innen und ihrer Eltern** bei den Entwicklungsprozessen und in der Umsetzung. Die erhöhte Selbständigkeit von Schulen mit entsprechender inhaltlicher und qualitätssichernder Begleitung und Unterstützung ist eine Chance für die Schulen, sich weiter zu entwickeln und ihre personellen und sachlichen Ressourcen optimal zu nutzen.

Zu §8 (2) Nach zahlreichen Rückmeldungen unserer Eltern aus den letzten Wochen „soll“ die Schule diese Lehr- und Lernsysteme weiter nutzen!

Die in §11 (6) geforderte Beratungspflicht begrüßen wir, um das Kind beim Übergang in die SEK I nicht zu überfordern und bei seiner weiteren Laufbahn gut zu begleiten.

Redaktionelle Anmerkung zu §37 (5): Eine unbefristete Weiterführung einer „Versuchsschule“ ist kein „Versuch“ mehr. Außerdem ist es für die Prozesse an den Schulen wichtig, ein Ziel (auch im zeitlichen Sinn) zu haben, an dem der „Versuch“ evaluiert und dann ggf. auch abgeschlossen wird.

Die Schule sollte dann als „Schule mit erweiterter Selbständigkeit“ in eine Dauerexistenz überführt werden. (Anmerkung: **Schulen mit besonderem Profil bedürfen besonders der Zustimmung und der Mitwirkung der Eltern.**)

Das Schutzkonzept in § 42 ist bei unseren Mitgliedsschulen in freier Trägerschaft bereits verankert, und wir begrüßen ausdrücklich, dass dies nun auch für öffentliche Schulen verpflichtend wird. Auch hier ist die Mitwirkung der Eltern und das Zusammenwirken von Schule und Familie gefragt.

Zu §78 a: Regionale Bildungsnetzwerke sind wichtig, um Kinder und Jugendliche durch ihr Leben gut zu begleiten. Aus unserer Sicht wäre es hilfreich, hinsichtlich des Stichworts „Betreuung“ die Wohlfahrtsverbände und die Sozialeinrichtungen der jeweiligen Kommune explizit als mögliche Teilnehmer eines Bildungsnetzwerks zu erwähnen, da eine soziale Betreuung für immer mehr Kinder und Familien helfend nötig wird.

Sehr wichtig ist die Regelung in §82 (5) (Erhalt kleinerer Sekundarschulen). Abgesehen von der Zumutbarkeit des Schulwegs trägt die Tatsache, ob eine Schule wohnortnah ist, dazu bei, dass die nötigen Netzwerke (s. auch §78) vorhanden sind und dass das Kind und seine Familie umfassender begleitet werden kann, wenn es nötig ist.

Die Elternmitwirkung auf kommunaler Ebene zu stärken wie in §85 (2) vorgeschlagen, ist wichtig. Die Frage ist, wie in einer Stadt mit vielen Schulen solche Personen gefunden und ausgewählt werden. Hier wäre eine Erwähnung der Stadtschulpflegschaften oder der Elternverbände angebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Honecker
Landesvorsitzende